



Stadt Friedberg

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 13
für das Gebiet nördlich und südlich der Unterzeller Straße
im Stadtteil Wulfertshausen

saP

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfasser:

Verena Höhberger
Landschaftsarchitektin
Radegundisstraße 18
86316 Friedberg

Auftraggeber:

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

29.10.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Planung.....	3
1.3 Datengrundlagen und methodisches Vorgehen.....	5
1.4 Rechtliche Grundlagen.....	5
2. Wirkungen des Vorhabens.....	6
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	6
2.1.1 Tötung und Schädigung.....	6
2.1.2 Flächeninanspruchnahme.....	6
2.1.3 Barrierewirkung/ Zerschneidung.....	7
2.1.4 Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Störungen).....	7
2.1.5 Kollisionsrisiko.....	7
2.2 Anlagen und betriebsbedingte Wirkprozesse.....	7
2.2.1 Tötung und Schädigung.....	7
2.2.2 Flächeninanspruchnahme.....	7
2.2.3 Barrierewirkung / Zerschneidung.....	7
2.2.4 Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Störungen).....	7
2.2.5 Kollisionsrisiko.....	8
3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	8
3.1 Verbotstatbestände.....	8
3.2 Betroffene Arten.....	9
3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV FFH Richtlinie.....	9
3.2.2 Europäische Vogelarten.....	9
3.2.3 Säugetiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie.....	20
3.2.4 Reptilien, Amphibien, Insekten.....	24
3.2.5 Geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus.....	24
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen Ökologischen Funktionalität.....	24
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	24
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	25
4.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes.....	25
4.4 Sonstiges.....	25
5. Fazit.....	25
Literatur, Quellen.....	26

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Friedberg beabsichtigt im Stadtteil Wulfertshausen nördlich und südlich der Unterzeller Straße die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a und 13b BauGB zur Schaffung von Wohnraum.

Im Planungsgebiet sind ca. 4.980 qm Fläche mit gut ausgebildeten heimischen Laubhecken bewachsen, von denen ca. 2.670 qm Heckenfläche für die Umsetzung des Bebauungsplan gerodet werden sollen.

Die Hecken stehen unter dem Schutz von Art 16 BayNatSchG, danach ist es verboten, Hecken in der freien Natur zu roden. Ein Antrag auf eine Ausnahme gemäß Art 23 BayNatSchG wird gestellt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde daher eine Brutvogelkartierung veranlasst. Beauftragt wurde damit das Büro Dr. Hermann Stickroth, dessen Untersuchungsergebnisse in diese Artenschutzprüfung maßgeblich einfließen.

Zu untersuchen sind die Auswirkungen der Planung auf die europäischen Vogelarten sowie den Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FHH-Richtlinie.

1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Planung

Das Planungsgebiet hat eine Größe von 2,46 ha und liegt im Osten des Friedberger Stadtteiles Wulfertshausen südlich und nördlich der Unterzeller Straße. Im Westen und Süden wird es von Bestandbebauung begrenzt, im Norden und Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Ein Großteil der Fläche (ca. 1,4 ha) werden derzeit landwirtschaftlich genutzt als gemähte Wiese sowie als Ackerfläche, im Osten stehen landwirtschaftliche Hallen. Eine Teilfläche der Mähwiesen ist einzustufen als „Artenreiche Flachland Mähwiese mittlerer Standorte / 6510“.

Die Hecke im nördlichen Randbereich des Planungsgebietes umfasst ca. 1.875 qm, dabei handelt es sich um Ufergehölz des dort vorhandenen Feuchtgrabens. Dieser Bereich soll nach derzeitigem Planungsstand erhalten bleiben.

Die größte Hecke verläuft in Nord-Süd Richtung, sie hat eine Fläche von insgesamt ca. 2.190 qm, aufgeteilt auf einen größeren und zwei kleinere Teilbereiche. Die Hecke erreicht eine Breite von bis zu 15 Meter. Das Alter dieser Hecke wird auf ca. 30 Jahre geschätzt.

Darüber hinaus sind noch drei kleinere Hecken vorhanden.
Die Nord-Südhecke ist einschließlich dieser Heckenbereiche zur Rodung vorgesehen.
(Siehe auch Übersichtsplan Bestand)

Die landwirtschaftlichen Hallen sollen für die Umsetzung der Planung abgerissen werden.

Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern mit bis zu sechs Wohneinheiten sowie eine ringförmige Erschließungsstraße.



Abb.1 Geltungsbereich BP Nr 13 mit naturschutzrelevanten Flächen

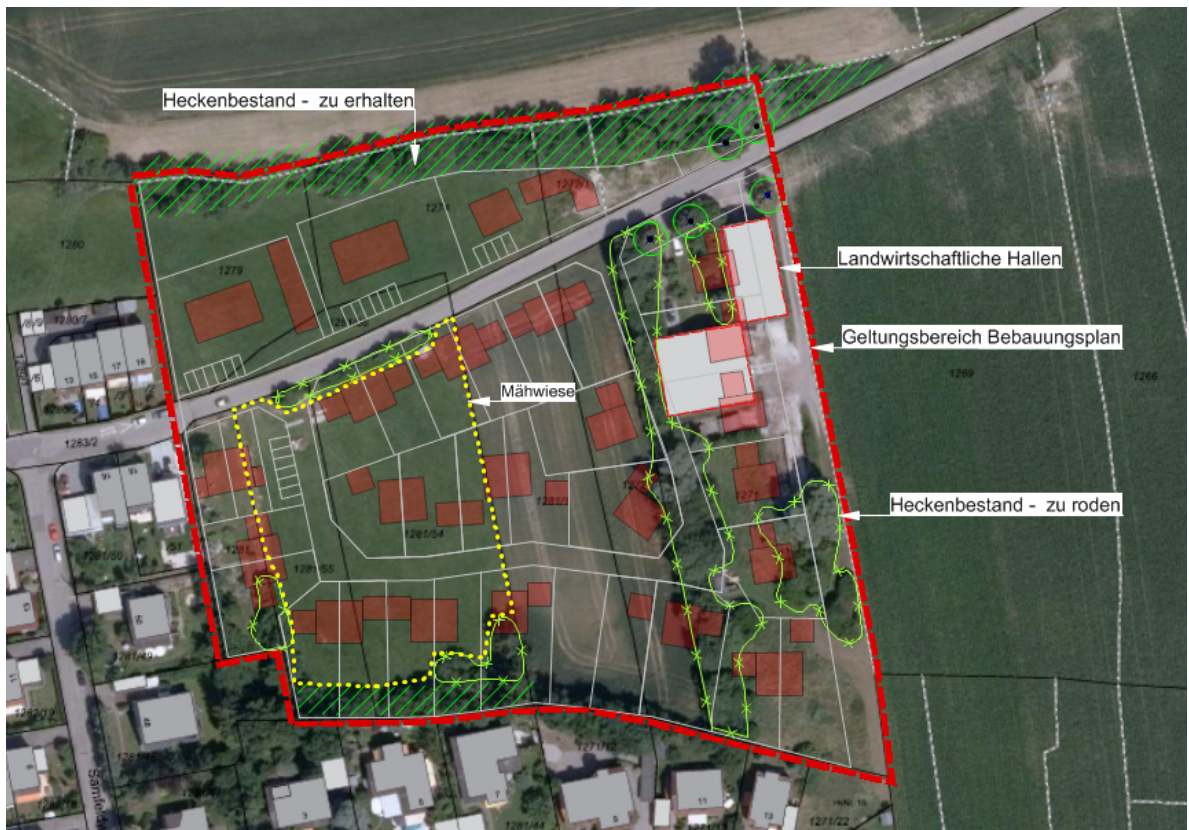


Abb.2 Stadt Friedberg, BP Nr 13, Planungsstand 25.01.2018

1.3 Datengrundlagen und methodisches Vorgehen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Luftbild zur genauen Lokalisierung der betroffenen Bereiche.
- Brutvogelkartierung Dr. Hermann Stickroth mit drei Begehungen Frühling/Frühsummer 2018
- Internetangebot des Landesamt für Umweltschutz Bayern <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind geregelt durch das Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere in folgenden Paragraphen:

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

2. Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren der Planung auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten aufgeführt und die davon ausgehenden Beeinträchtigungen und Störungen analysiert.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

2.1.1 Tötung und Schädigung

Bedingt durch den Einsatz von Baumaschinen während der Bauzeit besteht die Gefahr, dass Einzelindividuen verletzt oder getötet werden. Insbesondere bei den Gehölzrodungsarbeiten können Vögel oder deren Brut getötet bzw. zerstört werden.

Beim Abriss der landwirtschaftlichen Hallen besteht die potentielle Gefahr, dass die dort möglicherweise vorhandenen Fledermäuse, Gebäudebrüter und Hornissen verletzt, getötet oder ihre Fortpflanzungsstadien zerstört werden.

2.1.2 Flächeninanspruchnahme

Die Rodung von Hecken auf einer Fläche von ca. 2.670 qm führt zum Verlust von Nahrungsraum für mindestens 21 Vogelarten. Darüber hinaus nutzen mindestens 18 Arten insbesondere die große Hecke, die sich von der Unterzeller Straße nach Süden erstreckt, auch als Fortpflanzungsraum der ebenfalls zerstört wird. Besonders betroffen sind dabei 4 Höhlenbrüterarten, die in frisch angepflanzten Hecken keine neue Fortpflanzungsmöglichkeit finden. (siehe auch Brutvogelkartierung Dr. Stickroth)

Mit dem Umbrechen der Mähwiese südlich der Unterzeller Straße geht eine Wiese verloren, die dem FFH-Lebensraumtyp „Artenreiche Flachland-Mähwiese mittlerer Standorte / 6510“ zuzuordnen ist.

Durch den Abbruch der landwirtschaftlichen Hallen gehen möglicherweise Sommer- und Winterquartieren von Fledermäusen sowie Brutmöglichkeiten von Vögeln verloren, die in landwirtschaftlichen Gebäuden brüten.

Die Beobachtung von ein- und ausfliegenden Hornissen legt die Annahme nahe, dass der Abbruch zur Zerstörung von Hornissennestern führen wird.

2.1.3 Barrierewirkung /Zerschneidung

Das Planungsgebiet wird auch schon vor Umsetzung der Planung von der Unterzeller Straße zerschnitten, das Verkehrsaufkommen ist hier mäßig. Durch den Baubetrieb ist eine geringfügige vorübergehende Zunahme durch Baustellenfahrzeuge zu erwarten.

Eine nennenswerte Barrierewirkung ist nicht zu erwarten.

2.1.4 Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Störungen)

Während der Bauzeit kommt es zu zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgasemissionen, die sich negativ auf empfindliche Arten auswirken können.

Insbesondere auch die zu erhaltenden Hecken nördlich der Unterzeller Straße können durch baubedingten Störungen beeinträchtigt werden, z. B. kann die Orientierung und Paarfindung von Arten gestört werden, die vorwiegend über akustische Signale kommunizieren.

2.1.5 Kollisionsrisiko

Für Vögel besteht ein theoretisches Kollisionsrisiko mit Baumaschinen, was aber als geringfügig einzustufen ist.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Tötung und Schädigung

Es sind keine Tötungen oder Schädigungen zu erwarten.

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die während der Bauphase bestehende Flächeninanspruchnahme bleibt weitgehend bestehen, in den neu angelegten Gärten kann jedoch wieder Lebensraum z. B. Vögel entstehen, was z. B. durch Baum- und Strauchpflanzung im privaten und öffentlichen Raum gefördert werden kann.

2.2.3 Barrierewirkung/Zerschneidung

Neben der bereits bestehenden Unterzeller Straße wird im südlichen Bereich eine Ringstraße zur Erschließung gebaut. Da es sich hier um eine reine Anwohnerstraße handelt, ist von dieser Straße keine Barrierewirkung oder nennenswerte Zerschneidung zu erwarten.

2.2.4 Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Störungen)

Die Störungen durch Immissionen nach Abschluss der Bauarbeiten dürften im Wesentlichen den Störungen entsprechen, die vor Beginn der Maßnahme

bestanden. Im Norden rückt allerdings die Bebauung nahe an die zu erhaltende Hecke heran, so dass sich Lärm- und Lichtimmissionen leicht erhöhen können. Es ist hier allerdings Wohnbebauung geplant, so dass nicht davon auszugehen ist, dass Vögel in besonderer Weise gestört werden.

2.2.5 Kollisionsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein gewisses Kollisionsrisiko durch große Glasfronten entsteht. Da jedoch keine größeren Gebäude geplant sind, kann dieses Risiko als gering eingeschätzt werden.

3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen z. B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt**

3.2 Betroffene Arten

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien

Im Bereich der Maßnahme sind keine Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen worden.

Das Schädigungsverbot ist somit **NICHT** erfüllt.

3.2.3 Europäische Vogelarten

Lebensraum Hecken und Gehölze

Die online-Abfrage zu den sap-relevanten Arten (Ifu Bayern) ergab für das TK-Blatt 7631 (Augsburg) für den Lebensraumtyp Hecken und Gehölze insgesamt 41 Vogelarten.

Davon bevorzugen 9 Arten Wälder als Brutgebiete, so dass die Hecken im Planungsgebiet kaum eine größere Bedeutung für diese Arten haben dürften. (Baumpieper, Bergfink, Erlenzeisig, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard)

Weitere 9 Arten benötigen reich strukturierte, offene Landschaften bzw. Nähe zu Gewässern, so dass ein Brutvorkommen im Planungsgebiet ebenfalls nicht anzunehmen ist. (Braunkehlchen, Graumammer, Graureiher, Rebhuhn, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Wachtel, Wendehals, Wiesenschafstelze)

Weißstorch und Schleiereule sind eher an (hohen) Gebäuden zu erwarten.

Potentiell zu erwarten sind somit 21 europäische Vogelarten.

Tab 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der potenziell in Hecken zu erwartenden Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL B	RL D	Erhaltungszustand
Baumfalke	Falco subbuteo		3	günstig
Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	ungünstig/schlecht
Dohle	Corvus monedula	V		ungünstig/schlecht
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		günstig

Feldsperling	Passer montanus	V	V	günstig
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	ungünstig/schlecht
Gelbspötter	Hippolais icterina	3		ungünstig/schlecht
Goldammer	Emberiza citrinella		V	günstig
Grünspecht	Picus viridis			ungünstig/unzureichend
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		unbekannt
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	günstig
Mäusebussard	Buteo buteo			günstig
Neuntöter	Lanius collurio	V		günstig
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	günstig
Saatkrähe	Corvus frugilegus			günstig
Sperber	Accipiter nisus			günstig
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	günstig
Turnfalke	Falco tinnunculus			günstig
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	günstig
Waldkauz	Strix aluco			günstig
Waldohreule	Asio otus			ungünstig/unzureichend

Fett: tatsächlich im Gebiet vorkommend

RLB: Rote Liste Bayern

RLD: Rote Liste Deutschland

V Vorwarnliste, 2 starkgefährdet, 3 gefährdet

Bei der Brutvogelkartierung im Frühling/Frühsummer 2018 mit drei Begehungen wurden aus obiger Auflistung allerdings nur drei Arten als Brutvögel tatsächlich nachgewiesen (Feldsperling, Goldammer und Grünspecht), sowie der Star, der auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft wird. Weiter wurden 14 euryöke Arten festgestellt.

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf diese Arten werden im Folgenden näher untersucht.

Prüfung der Verbotstatbestände - euryöke Arten

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Keine der oben aufgeführten Arten ist auf der Roten Liste Deutschland oder Bayern aufgeführt, ihr Erhaltungszustand gilt durchgängig als günstig. Im Umfeld sind

ausreichend geeignete Habitate (Hecke im nördlichen Randgebiet, angrenzende Gärten) als Ausweichmöglichkeit vorhanden.

Es ist davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt, grundsätzlich sind jedoch Gehölzrodungsarbeiten gem. § 39 (5) 1BNatSchG in der Zeit vom 01.03. – 30.09 untersagt.

Die Umsetzung des Vorhabens führt somit bei oben genannten Vogelarten zwar nicht unmittelbar zu Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG, dennoch erscheint für den langfristigen Erhalt dieser Arten eine Ersatzpflanzung für den Heckenverlust sehr empfehlenswert, da ein immer weiter fortschreitender Verlust von geeignetem Lebensraum über kurz oder lang auch für diese Arten bedrohliche Ausmaße annehmen wird.

Prüfung der Verbotstatbestände - betroffene Arten

Feldsperling (*Passer montanus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Vorwarnliste**

Bayern: **Vorwarnliste**

Art im Wirkraum **nachgewiesen**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:

günstig

Lokale Population: Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine genaueren Erkenntnisse vor, vermutlich dürfte er sich darstellen wie in Bayern generell.

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

(Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Passer+montanus>, abgerufen am 27.10.2018)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr 3,4, und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG

Die Gehölzrodung führt zum Verlust von Brutmöglichkeiten und Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodungsarbeiten sind auf die Winterzeit (01.10. – 29.02.) zu beschränken
-

CEF Maßnahmen erforderlich:

- Kompensationspflanzung im räumlichen Zusammenhang
- Mind. 2 Nistkästen, für Sperlinge geeignet, in naher Umgebung
- Pflanzpflicht für Bäume im Geltungsbereich

Schädigungsverbot **NICHT** erfüllt

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Bau- und Rodungsarbeiten einzelne Exemplare zu Tode kommen, es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich dadurch die Todesrate für die betroffene Art signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich: siehe 2.1

Tötungsverbot **NICHT** erfüllt

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.M. Abs 5 S. 1,5 BNatSchG

Insbesondere durch Störungen durch Bau- und Rodungsarbeiten ist es nicht auszuschließen, dass Vögel so gestört werden, dass sie ihre Brut aufgeben oder gar nicht erst brüten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten

Konfliktvermeidende Maßnahmen: siehe 2.1

Störungsverbot **NICHT** erfüllt

Goldammer (Emberiza citrinella)

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Vorwarnliste**

Bayern:

Art im Wirkraum **nachgewiesen**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:

günstig

Lokale Population: Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine genaueren Erkenntnisse vor, vermutlich dürfte er sich darstellen wie in Bayern generell.

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur.

(Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella>, abgerufen am 27.10.2018)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr 3,4, und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG

Die Gehölzrodung führt zum Verlust von Brutmöglichkeiten und Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodungsarbeiten sind auf die Winterzeit (01.10. – 29.02.) zu beschränken
-

CEF Maßnahmen erforderlich:

- Kompensationspflanzung im räumlichen Zusammenhang
- Pflanzpflicht für Bäume im Geltungsbereich

Schädigungsverbot **NICHT** erfüllt.

2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Bau- und Rodungsarbeiten einzelne Exemplare zu Tode kommen, es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich dadurch die Todesrate für einzelne Arten signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich: siehe 2.1

Tötungsverbot **NICHT** erfüllt

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.M. Abs 5 S. 1,5 BNatSchG

Insbesondere durch Störungen durch Bau- und Rodungsarbeiten ist es nicht auszuschließen, dass Vögel so gestört werden, dass sie ihre Brut aufgeben oder gar nicht erst brüten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: siehe 2.1

Störungsverbot **NICHT** erfüllt

Grünspecht (Picus viridis)

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Bayern:

Vorwarnliste

Art im Wirkraum **nachgewiesen**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:

ungünstig–unzureichend

Lokale Population: Im Tertiären Hügelland/Schotterplatten ist er bereits **gefährdet**.

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z.B. Villenviertel) Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen.

(Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Picus+viridis>, abgerufen am 27.10.2018)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr 3,4, und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG

Die Gehölzrodung führt zum Verlust von Brutmöglichkeiten und Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodungsarbeiten sind auf die Winterzeit (01.10. – 29.02.) zu beschränken
- Erhalt der Altbäume südlich angrenzend an die Unterzeller Straße,
- Erhalt des Gehölzbestandes nördlich der Unterzeller Straße

CEF Maßnahmen erforderlich:

- Kompensationspflanzung im räumlichen Zusammenhang
- Mind. 3 Nistkästen, für Grünspechte geeignet, in naher Umgebung
- Pflanzpflicht für Bäume in den Gärten im Geltungsbereich

Schädigungsverbot **ERFÜLLT**.

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Bau- und Rodungsarbeiten einzelne Exemplare zu Tode kommen, es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich dadurch die Todesrate für einzelne Arten signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich: siehe 2.1

Tötungsverbot **NICHT** erfüllt

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.M. Abs 5 S. 1,5 BNatSchG

Insbesondere durch Störungen durch Bau- und Rodungsarbeiten ist es nicht auszuschließen, dass Vögel so gestört werden, dass sie ihre Brut aufgeben oder gar nicht erst brüten

Konfliktvermeidende Maßnahmen: siehe 2.1

Störungsverbot **NICHT** erfüllt

**3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche
Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art 16 Abs.1 FFH-RL)**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu

- Keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population
- Keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - Kompensationspflanzung von Hecken
 - Geeignete Nistkästen in naher Umgebung
 - Pflanzpflicht von Bäumen in Privatgärten

Sonstige Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes:

- Erhalt der Altbäume südlich angrenzend an die Unterzeller Straße, Erhalt des Gehölzbestandes nördlich der Unterzeller

Star (Sturnus vulgaris)

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **gefährdet**

Bayern:

Art im Wirkraum **nachgewiesen
günstig**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:

Lokale Population:

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine genaueren Erkenntnisse vor, vermutlich dürfte er sich darstellen wie in Bayern generell.

Stare leben in offenen Landschaften mit Baum- und Strauchbewuchs, in Gärten, Parks etc. Sie brüten in Baumhöhlen und Nistkästen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr 3,4, und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG

Die Gehölzrodung führt zum Verlust von Brutmöglichkeiten und Ruhestätten, im näheren Umfeld können jedoch Ausweich-Habitate vermutet werden, insbesondere in der Hecke im Norden des Planungsgebietes.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodungsarbeiten sind auf die Winterzeit (01.010. – 29.02.) zu beschränken
- Erhalt der Altbäume südlich angrenzend an die Unterzeller Straße,
- Erhalt des Gehölzbestandes nördlich der Unterzeller Straße

CEF Maßnahmen erforderlich:

- Kompensationspflanzung im räumlichen Zusammenhang
- Mind. 2 Nistkästen, für Stare geeignet, in naher Umgebung
- Pflanzpflicht für Bäume in den Gärten im Geltungsbereich

Schädigungsverbot **NICHT** erfüllt.

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Bau- und Rodungsarbeiten einzelne Exemplare zu Tode kommen, es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich dadurch die Todesrate für einzelne Arten signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich:

Die Rodungsarbeiten auf die Winterzeit zu beschränken (siehe 2.1)

Tötungsverbot **NICHT** erfüllt

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.M. Abs 5 S. 1,5 BNatSchG

Insbesondere durch Störungen durch Bau- und Rodungsarbeiten ist es nicht auszuschließen, dass Vögel so gestört werden, dass sie ihre Brut aufgeben oder gar nicht erst brüten

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Die Rodungsarbeiten sind auf die Winterzeit (01.010. – 29.02.) zu beschränken

Störungsverbot **NICHT** erfüllt

Vögel in der umgebende Feldflur

In der Feldflur in der Umgebung wurden neben dem Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) auch die Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen. Die Feldlerche ist sowohl auf der Roten Deutschland als auch auf der Roten Liste Bayern als „gefährdet“ eingestuft, ihr Erhaltungszustand gilt als ungünstig – schlecht. Sie bevorzugt allerdings offene Flächen wie Extensivgrün, Brachflächen und Sommergetreide. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind daher durch die geplanten Maßnahmen kaum zu erwarten.

Lebensraum Gebäude

Die Gebäudebrüter konnten nicht erfasst werden, da die vorhandenen zum Abriss vorgesehen Gebäude nicht betreten werden konnten.

Folgende Arten sind im TK 7631 (Augsburg) als mögliche Gebäudebrüter aufgeführt, (*Passer domesticus* ergänzt)

Tab 2: Schutzstatus und Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Gebäudebrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand
Mauersegler	Apus apus	3		ungünstig/unzureichend
Dohle	Corvus monedula	V		ungünstig/schlecht
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	ungünstig/unzureichend
Wanderfalke	Falco peregrinus			ungünstig/unzureichend
Turmfalke	Falco tinnunculus			günstig
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	ungünstig/unzureichend
Gänsesänger	Mergus merganser		V	ungünstig/unzureichend
Feldsperling	Passer montanus	V	V	günstig
Haussperling	Passer domesticus	V	V	günstig
Schleiereule	Tyto alba	3		ungünstig/unzureichend

RLB: Rote Liste Bayern

RLD: Rote Liste Deutschland

V Vorwarnliste, 2 starkgefährdet, 3 gefährdet

Bei nachfolgenden Arten kann das Vorkommen im Planungsgebiet auf Grund des jeweiligen Brutverhaltens als unwahrscheinlich betrachtet werden, die Arten brüten außen an Gebäuden, so dass sie bei der Brutvogelkartierung erfasst worden wären.

Apus apus (Mauersegler), Corvus monedula, (Dohle), Delichon urbicum,
Mehlschwalbe, Falco peregrinus (Wanderfalke), Mergus merganser,
(Gänsesänger)

Folgende Arten müssen als potenziell vorkommend betrachtet werden:

Turmfalke (Falco tinnunculus)

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Bayern:

Art im Wirkraum **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:

günstig

Lokale Population: Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine genaueren Erkenntnisse vor, vermutlich dürfte er sich darstellen wie in Bayern generell.

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen.

(Quelle:

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Falco+tinnunculus>,
abgerufen am 27.10.2018)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr 3,4, und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG

Der Abbruch der landwirtschaftlichen Gebäude führt möglicherweise zum Verlust von Brutstätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abbrucharbeiten auf die Winterzeit (01.010. – 29.02.) beschränken

Schädigungsverbot **NICHT** erfüllt.

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Abbrucharbeiten einzelne Exemplare zu Tode kommen, es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich dadurch die Todesrate für einzelne Arten signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich: siehe 2.1

Tötungsverbot **NICHT** erfüllt

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.M. Abs 5 S. 1,5 BNatSchG

Insbesondere durch Störungen durch Bau- und Rodungsarbeiten ist es nicht auszuschließen, dass Vögel so gestört werden, dass sie ihre Brut aufgeben oder gar nicht erst brüten

Konfliktvermeidende Maßnahmen: siehe 2.1

Störungsverbot **NICHT** erfüllt

Rauchschnalze (Hirundo rustica)

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **gefährdet**
Bayern: **Vorwarnliste**

Art im Wirkraum **potentiell möglich**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern: **ungünstig/unzureichend**

Lokale Population: Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine genaueren Erkenntnisse vor, vermutlich dürfte er sich darstellen wie in Bayern generell.

Brütet meist im Inneren von Gebäuden, unter anderem auch Scheunen, der Rückgang der Population ist unter anderem auf die Reduzierung geeigneter Gebäude zurückzuführen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr 3,4, und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG

Der Abbruch der landwirtschaftlichen Gebäude führt möglicherweise zum Verlust von Brutstätten,

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abbrucharbeiten auf die Winterzeit (01.10. – 29.02.) beschränken
- Erfassung des konkreten Vorkommens vor Gebäudeabriss

Schädigungsverbot **ERFÜLLT**.

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen Abbrucharbeiten einzelne Exemplare zu Tode kommen, es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich dadurch die Todesrate für einzelne Arten signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich: siehe 2.1

Tötungsverbot **NICHT** erfüllt

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.M. Abs 5 S. 1,5 BNatSchG

Insbesondere durch Störungen durch Abbrucharbeiten ist es nicht auszuschließen, dass Vögel so gestört werden, dass sie ihre Brut aufgeben oder gar nicht erst brüten

Konfliktvermeidende Maßnahmen: siehe 2.1

Störungsverbot **NICHT** erfüllt

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art 16 Abs.1 FFH-RL)

Ob die Gewährung einer Ausnahme zu keiner nachhaltigen Verschlechterung bzw. keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes führt, kann nicht bestätigt werden. Eine Überprüfung der Gebäude durch einen Vogelkundler vor Beginn der Abbrucharbeiten ist notwendig.

Feldsperling, Haussperling (Passer montanus, P. domesticus)

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Vorwarnliste**
Bayern: **Vorwarnliste**

	Art im Wirkraum
P. montanus:	nachgewiesen
P. domesticus:	potenziell möglich
	günstig

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:

Lokale Population: Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine genaueren Erkenntnisse vor, vermutlich dürfte er sich darstellen wie in Bayern generell.

Beide Arten brüten unter anderem an Gebäuden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr 3,4, und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG

Der Abbruch der landwirtschaftlichen Gebäude führt möglicherweise zum Verlust von Brutstätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abbrucharbeiten auf die Winterzeit (01.10. – 29.02.) beschränken

Schädigungsverbot **NICHT** erfüllt.

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Abbrucharbeiten einzelne Exemplare zu Tode kommen, es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich dadurch die Todesrate für einzelne Arten signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich: siehe 2.1

Tötungsverbot **NICHT** erfüllt

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.M. Abs 5 S. 1,5 BNatSchG

Insbesondere durch Störungen durch Bau- und Rodungsarbeiten ist es nicht auszuschließen, dass Vögel so gestört werden, dass sie ihre Brut aufgeben oder gar nicht erst brüten

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Siehe 2.1

Störungsverbot **NICHT** erfüllt

Schleiereule (Tyto alba)

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland:

Bayern: **gefährdet**

Art im Wirkraum **potentiell möglich**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:

günstig/unzureichend

Lokale Population: Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine genaueren Erkenntnisse vor, vermutlich dürfte er sich darstellen wie in Bayern generell.

Die Schleiereule ist ein Brutvogel des Tieflandes, da sie unter harten Wintern leidet. Ihre Brutplätze liegen in und an menschlichen Bauwerken. Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäugern versprechen.

(Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Tyto+alba>, abgerufen am 27.10.2018)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr 3,4, und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG

Der Abbruch der landwirtschaftlichen Gebäude führt möglicherweise zum Verlust von Brutstätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erfassung des konkreten Vorkommens vor Gebäudeabriss

Schädigungsverbot **ERFÜLLT**.

2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Abbrucharbeiten einzelne Exemplare zu Tode kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich: siehe 2.1

Tötungsverbot **NICHT** erfüllt

2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.M. Abs 5 S. 1,5 BNatSchG

Insbesondere durch Störungen durch Abbrucharbeiten ist es nicht auszuschließen, dass Vögel so gestört werden, dass sie ihre Brut aufgeben oder gar nicht erst brüten

Konfliktvermeidende Maßnahmen: siehe 2.1

Störungsverbot **NICHT** erfüllt

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche

Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art 16 Abs.1 FFH-RL)

Ob die Gewährung einer Ausnahme zu keiner nachhaltigen Verschlechterung bzw. keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes führt, kann nicht bestätigt werden. Eine Überprüfung der Gebäude durch einen Vogelkundler vor Beginn der Abbrucharbeiten ist notwendig.

3.2.3 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinien

Es wurden im Planungsgebiet keine prüfungsrelevanten Arten dokumentiert. Da jedoch die vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude nicht betreten werden konnten, werden die potentiell darin vorkommenden Fledermausarten näher untersucht.

Die Koordinationsstellen für Fledermausschutz Bayern führen dazu aus:

„Nahezu alle Gebäude können Fledermäusen Quartiere bieten (Dachböden, Fensterläden, Wandverkleidungen aus Holz, Windbretter, Zwischendächer, Außenmauern von Festungsanlagen usw.) Eine Nutzung solcher Strukturen durch Fledermäuse ist umso wahrscheinlicher, je geringer die Zahl von Gebäuden mit entsprechenden Quartiertypen im Umfeld ist. Besonders hoch ist die Wahrscheinlichkeit eines Fledermausbesatzes im Falle einzeln stehender Gebäude (z.B.Feldscheune etc.) im Umfeld wichtiger Jagdhabitats (Gewässer, Wälder). Hierbei muss es sich ausdrücklich nicht um historische Gebäude handeln – in und an neuzeitliche Bauwerken ist ebenso häufig mit Fledermausbesatz zu rechnen.“

(Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, Matthias Hammer, Universität Erlangen; Dr. Andreas Zeh, Ludwig-Maximilians-Universität München, April 2011)

Folgende Fledermausarten werden im TK-Blatt 7631, Augsburg, als potenziell vorkommend genannt. Alle aufgeführten Arten kommen regelmäßig oder gelegentlich an Gebäuden vor.

Tab 3: Schutzstatus und Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	ungünstig/unzureichend
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	ungünstig/unzureichend
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	ungünstig/unzureichend
Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	ungünstig/unzureichend
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			günstig
Großes Mausohr	Myotis myotis		V	günstig
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		V	günstig
Fransenfledermaus	Myotis nattereri			günstig
Großer Abendsegler	Nyctalus notula		V	ungünstig/unzureichend
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii			günstig
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii			ungünstig/unzureichend
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			günstig
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	ungünstig/unzureichend
Braunes Langohr	Plecotus auritus		V	günstig
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	ungünstig/unzureichend
Vespertilio murinus	Zweifelfarbenfledermaus	2	D	unbekannt

RLB: Rote Liste Bayern

RLD: Rote Liste Deutschland

V Vorwarnliste, G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet

Bei zwei Arten kann das Vorkommen als sehr unwahrscheinlich betrachtet werden, da beide vorwiegend in gewässerreichen Landschaften anzutreffen sind.
(Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)).

Folgende Arten könnten also möglicherweise in den landwirtschaftlichen Gebäuden vorkommen, es wird im Folgenden unterschieden zwischen Arten, die Gebäude nur als Sommerquartier und Wochenstube nutzen und solchen, die möglicherweise ganzjährig dort anzutreffen sind.

Fledermäuse – Sommerquartier an Gebäuden

1. Grundinformationen

Alle Arten im Wirkraum potentiell möglich

Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*

Rote Liste-Status	Deutschland: stark gefährdet ,	Bayern: gefährdet
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:		ungünstig/unzureichend

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Rote Liste-Status	Deutschland: Gefährdung anzunehmen ,	Bayern: gefährdet
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:		ungünstig/unzureichend

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Rote Liste-Status	Deutschland: Gefährdung anzunehmen ,	Bayern: gefährdet
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:		ungünstig/unzureichend

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Rote Liste-Status	Deutschland: Vorwarnliste	
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:		günstig

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote Liste-Status	Deutschland: Vorwarnliste	
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:		günstig

Fransenfledermaus *Myotis nattereri*

Rote Liste-Status		
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:		günstig

Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Rote Liste-Status		
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:		günstig

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote Liste-Status	Deutschland: Vorwarnliste	
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:		günstig

Zweifarbefledermaus (*Vespertilio murinus*)

Rote Liste-Status	Deutschland: Daten defizitär ,	Bayern: stark gefährdet
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern:		unbekannt

Lokale Population: Über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen liegen keine genaueren Erkenntnisse vor, vermutlich dürfte er sich darstellen wie in Bayern generell.

Alle oben aufgeführte Fledermausarten nutzen Spaltenquartiere, Verschalungen, Balken und ähnliches im Sommer als Wochenstube bzw. auch als Sommerquartier. Die Überwinterung findet an anderen Orten statt, z. B. in Höhlen oder Kellern.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr 3,4, und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG

Der Abbruch der landwirtschaftlichen Gebäude führt möglicherweise zum Verlust von Wochenstuben oder Sommerquartieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abbrucharbeiten sind auf die Winterzeit (01.09. – 31.03.) zu beschränken
- Gebäudekontrolle durch eine Fledermauskundler auf Fledermausbesatz vor Beginn der Abbrucharbeiten

Schädigungsverbot **ERFÜLLT**.

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Abbrucharbeiten einzelne Exemplare zu Tode kommen, es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich dadurch die Todesrate für einzelne Arten signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich: siehe 2.1

Tötungsverbot **NICHT** erfüllt

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.M. Abs 5 S. 1,5 BNatSchG

Störungen durch Bau- und Rodungsarbeiten sind zu erwarten, ein Verlassen möglicher Wochenstuben und Sommerquartiere ist nicht auszuschließen

Konfliktvermeidende Maßnahmen: siehe 2.1

Störungsverbot **NICHT** erfüllt

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art 16 Abs.1 FFH-RL)

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes kann nicht bestätigt werden. Die Koordinationsstellen für Fledermausschutz Bayern weisen darauf hin, dass Gebäude vor Abriss oder Umbau durch einen Fledermauskundler im Vorfeld geprüft werden müssen. Diese Überprüfung ist auch bei einem Abriss im Winter nötig, da Fledermäuse ihre traditionellen Quartiere regelmäßig aufsuchen. Eventuelle CEF-Maßnahmen sind auf das Ergebnis der Überprüfung abzustellen.

Fledermäuse – Sommer- und Winterquartier an bzw. in Gebäuden

Alle Arten im Wirkraum potentiell möglich

Großer Abendsegler *Nyctalus notula*

Rote Liste-Status Deutschland: **Vorwarnliste**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern: **ungünstig/unzureichend**

Weißrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii*

Rote Liste-Status

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern: **günstig**

Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*

Rote Liste-Status

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern: **ungünstig/unzureichend**

Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*

Rote Liste-Status Deutschland: **Daten defizitär**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern: **Bayern: Vorwarnliste
ungünstig/unzureichend**

Graues Langohr *Plecotus austriacus*

Rote Liste-Status Deutschland: **stark gefährdet**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Bayern: **Bayern: stark gefährdet
ungünstig/unzureichend**

Sommerquartiere und Wochenstuben können an Gebäuden, z. B. an Spalten, Außenverkleidungen, Räumen unter dem Dach und dergleichen vorkommen. Für die oben genannten Arten sind zudem auch Winterquartiere an und in Gebäuden nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr 3,4, und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG

Der Abbruch der landwirtschaftlichen Gebäude führt möglicherweise zum Verlust von Wochenstuben, Sommerquartieren und/oder Winterquartieren.

Das Schädigungsverbot kann weder durch einen Abriss in Sommerzeit, noch in der Winterzeit umgangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Gebäudekontrolle durch einen Fledermauskundler vor Beginn der Abbrucharbeiten

Schädigungsverbot **ERFÜLLT**.

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1,5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Abbrucharbeiten Exemplare zu Tode kommen, eine signifikant erhöhte Todesrate einzelner Arten kann nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich: siehe 2.1

Tötungsverbot **ERFÜLLT**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.M. Abs 5 S. 1,5 BNatSchG

Insbesondere durch Störungen durch Abbrucharbeiten ist es nicht auszuschließen, dass Fledermäuse in ihrer Aufzucht, in ihrem Sommerquartier oder in der Winterruhe gestört werden

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: siehe 2.1

Störungsverbot **ERFÜLLT**

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art 16 Abs.1 FFH-RL)

Ob die Gewährung einer Ausnahme zu keiner nachhaltigen Verschlechterung bzw. keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes führt, kann nicht bestätigt werden.

Die Koordinationsstellen für Fledermausschutz Bayern weisen darauf hin, dass Gebäude vor Abriss oder Umbau durch einen Fledermauskundler im Vorfeld geprüft werden müssen. Eventuelle CEF-Maßnahmen sind auf das Ergebnis der Prüfung abzustellen.

3.2.4 Reptilien, Amphibien, Insekten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien

Im Bereich der Maßnahme sind keine Arten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, auf die die Verbote nach § 44 BNatSchG zutreffen könnten.

3.2.5 Geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Anlässlich der Brutvogelkartierung im Gebiet wurden Hornissen beim Ein- und Ausfliegen an den landwirtschaftlichen Hallen beobachtet. Es ist daher anzunehmen, dass sich in den Gebäuden ein oder mehrere Hornissennester befinden.

Nach Bundesartenschutzverordnung BArtSchV Anlage 1 zählen Hornissen (*Vespa crabro*) zu den besonders geschützten Arten. Sie unterliegen somit den Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Für Hornissen sind zwei Ersatzquartiere bereit zu stellen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- Erhalt der vollständigen Hecke einschließlich Altbäume nördlich der Unterzeller Straße
- Erhalt der Altbäume direkt südlich angrenzend an die Unterzeller Straße
- Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit (01.10. – 29.02.)
- Abbrucharbeiten bei Bestandsgebäuden nur nach sachkundiger Kontrolle auf Besatz von Fledermäusen oder Gebäudebrütern

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

- Kompensationspflanzung im näheren Umfeld als Ausgleich für den Lebensraumverlust
- Bereitstellung von mind. 7 Nistkästen unterschiedlicher Bauart für Höhlenbrüter in der näheren Umgebung
- Bereitstellung von zwei Ersatzquartieren für Hornissen in der näheren Umgebung

4.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

- Pflanzpflicht für Bäume auf privaten Grundstücken (mind. 1 Baum pro Grundstück, bei Ostbäumen mind. Halbstämme) sowie Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum
- Heckenpflanzung im östlichen Randbereich südlich der Unterzeller Straße des Planungsgebietes

4.4 Sonstiges

Für die Mähwiese südlich der Unterzeller Straße, die dem FFH-Lebensraumtyp „Artenreiche Flachland-Mähwiesenmittlerer Standorte / 6510“ zuzuordnen ist und die in einem guten Zustand ist, unterliegt dem Veränderungsverbot gemäß FFH-Richtlinie. Der weitere Umgang ist mit den Naturschutzbehörden abzuklären.

5. Fazit

Für die Brutvogelarten in den zur Rodung vorgesehen Gehölzen können durch Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, im Falle des Grünspechts, der im Tertiären Hügelland als gefährdet gilt, können die fachlichen Ausnahmeveraussetzungen erfüllt werden.

Für potentiell vorkommende Fledermäuse und Gebäudebrüter in den zum Abriss vorgesehen landwirtschaftlichen Hallen können durch Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation erhebliche Beeinträchtigungen NICHT ausgeschlossen werden. Eine Prüfung durch einen Fledermauskundler bzw. Vogelkundler vor Abriss erscheint dringend geboten.

Literatur, Quellen

Koordinationsstellen für den Fledermausschutz in Bayern, Matthias Hammer, Andreas Zeh, Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP, April 2011

LFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz), Internetangebot
www.lfu.bayern.de/sap

Dr. Hermann Stickroth, Brutvogelkartierung zum Vorhaben BP mit GOP Nr. 13, 2018